

SATZUNG
ÜBER DIE GEBÜHREN
FÜR DIE BENUTZUNG DER BESTATTUNGSEINRICHTUNG
DER GEMEINDE ADELSDORF
(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

vom 28.07.2017

(AMBl. KW 31/2017 vom 04.08.2017)

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung, Ausheben und Schließen des Grabes, Erdabfuhr sowie für die Dienstleistungen während der Beerdigung werden von dem von der Gemeinde Adelsdorf beauftragten Bestattungsunternehmen direkt eingehoben.
- (3) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (4) ¹Bei Verlängerungen eines Grabnutzungsrechts aufgrund eines Sterbefalles beginnt die Grabgebühr am ersten Tag nach Beendigung des alten Grabnutzungsrechts und endet mit dem Ende der Ruhefrist. Bei der Ermittlung eines unterjährigen Verlängerungszeitraumes beträgt die anteilige Gebühr 1/12 der jährlichen Gebühr für jeden angefangenen Monat des neuen Grabnutzungszeitraumes.

§ 4 Entstehen der Gebühr

Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung bzw. Leistungserbringung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 05.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Adelsdorf vom 20.12.2013 außer Kraft.

Adelsdorf, den 28.07.2017
Gemeinde

Fischkal
1. Bürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Adelsdorf
-Gebührenverzeichnis-

Fassung vom 28.07.2017, gültig ab 05.08.2017

Das Gebührenverzeichnis unterteilt sich in folgende Unterabschnitte:

- Abschnitt 1: Grabgebühren
- Abschnitt 2: Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
- Abschnitt 3: Sonstige Leistungen

Abschnitt 1 Grabgebühren		
Erläuterung: Es handelt sich hierbei um Jahresgebühren. Bei Ersterwerb aufgrund eines Todesfalles beträgt die Nutzungszeit mindestens 20 Jahre (Ruhefrist gem. § 28 der Bestattungs- und Friedhofsatzung der Gemeinde Adelsdorf)		
Abschnitt	Bezeichnung	Jahresgebühr
1.1	Einzelgrab	46,00 €
1.1.1	Einzelgrab bei Tieferlegung	69,00 €
1.2	Doppelgrab	92,00 €
1.2.1	Doppelgrab mit Tieferlegung	138,00 €
1.3	Reihen-Urnengrab	31,00 €
1.4	Urnengrab im Urnenkreis	34,00 €
1.5	Baum-Urnengrab	33,00 €
1.6	Familienurnengrab inkl. Miete Gedenktafel	50,00 €

Abschnitt 2 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren		
Abschnitt	Bezeichnung	Gebühr
2.1	Leichenhalle (jeweils Pauschalen)	
2.1.1	Benutzung Leichenhalle ohne Kühlung	244,00 €
2.1.2	Benutzung Leichenhalle mit Kühlung	365,00 €
2.1.3	Benutzung Leichenhalle für Leichenöffnung	244,00 €
2.1.4	Benutzung Leichenhalle ausschließlich für Trauer- bzw. Aussegnungsfeier	49,00 €
2.1.5	Aufbewahrung Urne in Leichenhalle	49,00 €
2.2	Bestattungen	
2.2.1	Bearbeitung Bestattungsantrag	20,00 €
2.2.2	Ausstellen einer Urnenbescheinigung	10,00 €
2.3	Nutzungsrecht/ Umbettung/ Ersatzvornahme	
2.3.1	Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Nutzungsrechts einschl. Ausfertigung der Graburkunde	20,00 €
2.3.2	Ausstellung einer weiteren Graburkunde	10,00 €
2.3.3	Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung	50,00 €
2.3.4	Verwaltungsgebühr bei Ersatzvornahme	25,00 €

2.4	Grabmale/ Gewerbliche Arbeiten	
2.4.1	Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals oder einer sonst. baulichen Anlage	25,00 €
2.4.2	Erteilung des Berechtigungsscheines für eine einmalige gewerbliche Tätigkeiten inkl. Genehmigung Befahren des Friedhofes	35,00 €
2.4.3	Erteilung des Berechtigungsscheines für gewerbliche Tätigkeiten für ein Jahr inkl. Genehmigung Befahren des Friedhofs	120,00 €
2.4.4	Erteilung des Berechtigungsscheines für gewerbliche Tätigkeiten für drei Jahre inkl. Genehmigung Befahren des Friedhofs	300,00 €
2.5	Sonstige Genehmigungen	
2.5.1	Genehmigung zum einmaligen Befahren des Friedhofs mit einem Fahrzeug	10,00 €

Abschnitt 3 Sonstige Leistungen	
Abschnitt	Bezeichnung
3.1	Ersatzvornahme Die aufgeführten Leistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
3.1.1	Grabräumung komplett
3.1.2	Entfernung Grabmal
3.1.3	Entfernung Bepflanzung und Befüllen mit Rindenmulch
3.1.4	Befestigung eines nicht mehr standsicheren Grabsteines
3.2	Grabzubehör Die aufgeführten Leistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
3.2.1	Winkeleisenrahmen für Plattenweg
3.2.2	Namensschild für Gedenkstein (Erwerb)
3.2.3	Namensschild Familienurnengrab (Erwerb)